

# Auftragswesen Aktuell

**ABST M-V e.V.**  
Eckdrift 97  
19061 Schwerin  
Tel. (03 85) 61 73 81 10  
Fax (03 85) 61 73 81 20  
E-Mail: [abst@abst-mv.de](mailto:abst@abst-mv.de)  
Internet: [www.abst-mv.de](http://www.abst-mv.de)

**03. Mai 2017**



## Inhalt

<b>Wissenswertes</b> .....	<b>2</b>
Kabinett stimmt Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters zu .....	2
Neues Verpackungsgesetz und öffentliche Auftragsvergaben .....	2
Brandenburger Leitfaden Ausschreibungen für öffentliche Bauherren.....	2
KNB- Unterstützung für nachhaltige Beschaffung.....	3
Initiative Deutschlandsiegel- Neues Label "Nachhaltiges Produkt" .....	3
<b>Recht</b> .....	<b>3</b>
Eignung: Vergabestelle trifft eigene Prognoseentscheidung .....	3
Vorsicht bei Angebotsausschluss wegen formaler Mängel – AG muss aufklären.....	4
<b>International</b> .....	<b>5</b>
AUS DER EU .....	5
e-Certis- Neu eingestellte Nachweise .....	5
Verständlicheres Energieeffizienzlabel- EU- Kommission begrüßt Einigung.....	5
INTERNATIONAL .....	5
Japan öffnet Eisenbahnsektor für europäische Unternehmen .....	5
GTAI- Recht kompakt Italien.....	5
<b>Aus den Bundesländern</b> .....	<b>6</b>
Bremen: Förderung der Beteiligung von Existenzgründern an der Vergabe öffentlicher Aufträge .....	6
Mecklenburg-Vorpommern: Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen gemäß Vergabegesetz §§ 9 und 10...6	
Schleswig-Holstein: Klarstellung zur Berechnung des Auftragswertes bei Bauleistungen .....	6
<b>Seminare der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V.</b> .....	<b>7</b>



## Wissenswertes

---

### **Kabinett stimmt Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters zu**

Am 29.03.2017 hat das Bundeskabinett dem Gesetzentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zugestimmt, der damit als Regierungsentwurf Bundesrat und Bundestag beschäftigen wird. Wir hatten bereits im Newsletter März über den Referentenentwurf berichtet. Gegenüber dem Referentenentwurf enthält der jetzt beschlossene Entwurf einige Änderungen bzw. Ergänzungen.

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die Informationen aus dem Wettbewerbsregister allen Auftraggebern i.S.d. § 98 GWB (also auch Sektorenauftraggeber und Konzessionsgebern) zur Verfügung stehen sollen; der Referentenentwurf hatte nur die öffentlichen Auftraggeber (legaldefiniert in § 99 GWB) genannt.

Das Wettbewerbsregister soll nunmehr nach § 1 WRegG-E durch das Bundeskartellamt als Registerbehörde geführt werden.

Bußgeldentscheidungen nach § 81 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. § 1 GWB sollen erst ab einer Höhe von 50.000 € (Referentenentwurf: 2.500 €) eingetragen werden.

Der § 4 WRegG-E sieht nunmehr eine Prüfung von Amts wegen vor, ob von Behörden übermittelte Daten offensichtlich fehlerhaft sind. Weist das anzuhörende Unternehmen nach, dass die Daten fehlerhaft sind, kommt es nach § 5 Abs. 1 WRegG-E gar nicht zu einer Eintragung oder die Daten werden korrigiert.

Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber sind nach § 6 Abs. 1 WRegG-E nur bei Oberschwellenaufträgen zur Abfrage verpflichtet; die Abfrage ab einem Auftragswert von 30.000 € wird auf öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB beschränkt.

Beim Rechtsweg gab es eine weitere wichtige Änderung. Im Referentenentwurf war noch der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen, nach § 11 Abs. 1 WRegG-E soll nun (nach den in Bezug genommenen Vorschriften des GWB) das OLG Düsseldorf zuständig sein, nach § 11 Abs. 2 WRegG-E soll es grundsätzlich durch Einzelrichter entscheiden, eine mündliche Verhandlung soll auf Antrag eines Beteiligten erfolgen.

Der Regierungsentwurf sieht außerdem auch vor, dass nunmehr einheitlich in § 21 SchwarzArbG (im Referentenentwurf nicht angesprochen), § 19 MiLoG und § 21 AEntG das Wettbewerbsregister das Gewerbezentralregister ersetzt.

Quelle: forum vergabe e.V.

### **Neues Verpackungsgesetz und öffentliche Auftragsvergaben**

Am 30.03.2017 hat der Bundestag dem Verpackungsgesetz zugestimmt, dass voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft tritt.- Zukünftig sollen danach wesentlich mehr Abfälle aus privaten Haushalten recycelt werden. Die Hersteller werden stärker als bisher dazu angehalten, ökologisch vorteilhafte und recyclingfähige Verpackungen bei ihren Produkten einzusetzen. Zur besseren Unterscheidung von Einweg- und Mehrwegflaschen müssen Einzelhändler am Regal kennzeichnen, wo Mehrweg- oder Einweggetränke stehen. Der Anteil von Mehrweg-Getränkeverpackungen soll auf mindestens 70 Prozent angehoben werden. Der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung (bvse), appelliert in diesem Zusammenhang an die öffentlichen Auftraggeber, die Einführung des Verpackungsgesetzes zu nutzen, bei ihren Beschaffungen mehr Recyclingprodukte einzukaufen und ihre bisherige Zurückhaltung gegenüber solchen Produkten aufzugeben. Nach Mitteilung des Verbandes stehen im Straßen- oder im Haus- und Gebäudebau, beim Handwerk, der Industrie und der Verwaltung qualitativ ausgezeichnete Recyclingprodukte für die vielfältigsten Verwendungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

### **Brandenburger Leitfaden Ausschreibungen für öffentliche Bauherren**

Der Berlin-Brandenburgische Baustoff-Recyclingtag in Potsdam am 21. März 2017 stand besonders im Zeichen des Recyclings mineralischer Bau- und Abbruchabfälle. „Diese Schwerpunktthemen lauten Qualitätssicherung für Recyclingbaustoffe und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Recyclingbaustoffen im Vergleich zur Verwendung von Naturmaterial“, betont Umweltminister Jörg Vogelsänger in seinem Grußwort, zugleich Schirmherr der Fachkonferenz. Für die Abfallwirtschaft bedeutet effiziente Ressourcenwirtschaft, dass Abfälle Rohstoffe sind, die aufbereitet und möglichst hochwertig wieder im Wirtschaftskreislauf eingesetzt werden müssen. Vogelsänger: „Das Land Brandenburg misst der Ressourceneffizienz des Recyclings mineralischer Abfälle von je her eine große Bedeutung bei. Unsere Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau stammen ursprünglich aus dem Jahr 1997. Eine Novellierung erfolgte 2014. In diesen Richtlinien werden sowohl die technischen als auch die

umweltrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Straßenbau geregelt. Damit soll zweierlei erreicht werden: Die Nutzung der bautechnischen Eigenschaften der Abfälle und der Erhalt der Ressource Abfall im Wirtschaftskreislauf.“ Bau- und Abbruchabfälle machen mit Abstand den größten Anteil an der Gesamt- abfallmenge aus. Mineralische Bauabfälle werden bislang noch nicht im erforderlichen beziehungsweise möglichen Umfang recycelt. Durch die vom Umweltministerium begleiteten Projekte zur Effizienzsteigerung des Einsatzes mineralischer Abfälle hat das Land Brandenburg deutschlandweit seine führende Rolle für eine Verbesserung der Situation übernommen. Diese Ergebnisse werden heute einer breiten Fachöffentlichkeit vorgestellt. Ein Ergebnis der brandenburgischen Initiative zur Steigerung der Ressourceneffizienz ist der Brandenburgische Leitfaden zum selektiven Rückbau von Gebäuden, der insbesondere die Getrennthaltung am Entstehungsort und die möglichst sortenreine weitere Behandlung für eine hochwertige Verwertung der Abfälle im Fokus hat. Gerade fertig wurde der Brandenburger Leitfaden Ausschreibungen für öffentliche Bauherren. Ziel des Leitfadens ist, den bevorzugten Einsatz von Recycling-Baustoffen bei öffentlichen Ausschreibungen von Bauvorhaben im Land Brandenburg zu unterstützen und den ausschreibenden öffentlichen Stellen eine Hilfestellung an die Hand zu geben, Ausschreibungen soweit zulässig so zu gestalten, dass der Einsatz von Recyclingbaustoffen bevorzugt wird.

Quelle: mlul.brandenburg.de

### **KNB- Unterstützung für nachhaltige Beschaffung**

Auftraggeber die sich mit der nachhaltigen Beschaffung befassen stehen oft vor dem Problem, wie sich dieses Thema im konkreten Beschaffungsvorgang umsetzen lässt. Unterstützung bei der Berücksichtigung von Kriterien der Nachhaltigkeit beim Beschaffungsvorhaben erhalten Auftraggeber von der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern (KNB). Konkret bietet die KNB hierbei u.a. gezielte Information, und Schulung der Vergabestellen von Bund, Ländern und Kommunen an. Die Kompetenzstelle erstellt auch Beschaffungsleitfäden, Informationsbroschüren und einen Newsletter zum Thema nachhaltige Beschaffung. Insbesondere der Newsletter der KNB beinhaltet wertvolle Informationen wie, Leitfäden, Handlungshilfen und Praxisbeispiele für Leistungsbeschreibungen und Musterverträge. Im Newsletter finden sich auch Terminübersichten für Veranstaltungen der KNB. Zur Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung gelangen Sie [http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home\\_node.html](http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html).

### **Initiative Deutschlandsiegel- Neues Label "Nachhaltiges Produkt"**

Mit dem Label "Nachhaltiges Produkt" werden Produkte gekennzeichnet, deren Herstellung unter Berücksichtigung belegbarer Nachhaltigkeitsansätze entlang der gesamten Produktions- und Lieferkette erfolgt. Die Initiative Deutschlandsiegel eröffnet nach der ersten Zertifizierungsphase für das "Made in Germany CSR"-Label im vergangenen Jahr, mit dem neuen Label auch nachhaltigen Unternehmen mit globalen Wertschöpfungsketten die Möglichkeit einer Zertifizierung. Die Zertifizierung mit den Labeln "Made in Germany CSR" und "Nachhaltiges Produkt" erfolgt anhand speziell entwickelter Nachhaltigkeitsindikatoren. Diese orientieren sich an den G4-Richtlinien der international anerkannten Global Reporting Initiative (GRI) sowie den OECD-Indikatoren für nachhaltige Produktion. Zum Deutschlandsiegel gelangen Sie hier: <https://deutschlandsiegel.de/>



## **Recht**

---

### **Eignung: Vergabestelle trifft eigene Prognoseentscheidung**

Im Rahmen der Eignung hat die Vergabestelle eine Prognoseentscheidung darüber zu treffen, ob der Bieter voraussichtlich zuverlässig und vertragsgerecht leisten wird. Sie ist grundsätzlich frei in der Entscheidung darüber, wie diese Eignungsbeurteilung erfolgt.

#### Sachverhalt:

Europaweit wurde die Sammlung und Verwertung von Siedlungsabfällen in einem Offenen Verfahren ausgeschrieben. Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit wurde die Angabe von mindestens zwei vergleichbaren Referenzprojekten verlangt. Die beabsichtigte Zuschlagsentscheidung wurde von einem Beteiligten mit der Begründung gerügt, dass der Zuschlagsverdächtige nicht die erforderlichen Referenzen besäße. Dies sei aus Marktbeobachtungen bekannt. Die Vergabestelle wies die Rüge mit dem Argument ab, dass Referenzen wie verlangt eingereicht und diese auch von ihr überprüft worden seien.

Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet. Die Entscheidung darüber, ob der Bieter die angebotene Leistung voraussichtlich zuverlässig und vertragsgerecht leisten wird, unterliegt dem Beurteilungsspielraum der jeweiligen Vergabestelle. Die Ausübung dieses Ermessens ist nur in eingeschränktem Umfang überprüfbar. Vorliegend ist der Beurteilungsspielraum angemessen ausgenutzt worden: Die Vergabestelle hat die Adressen der Referenzgeber abtelefoniert und die Ergebnisse der Gespräche in der Vergabeakte dokumentiert. Eine weitergehende Prüfpflicht besteht nicht. Da die Referenzen auch jeweils positiv bestätigt worden sind, bestand auch kein Anlass für eine weitergehende Nachforschung.

Praxistipp:

Die Vergabestelle kann grundsätzlich frei darüber bestimmen, wie sie sich die für die Eignungsbeurteilung erforderlichen Kenntnisse beschafft. Auch bei der Bemessung der Prüftiefe sind Zumutbarkeitsgrenzen zu beachten, da ein grundsätzliches vergaberechtliches Interesse besteht, ein Verfahren zügig zum Abschluss zu bringen.

VK Nordbayern Beschluss v. 20.7.2016, Az: 21.VK-3194-12/16

**Vorsicht bei Angebotsausschluss wegen formaler Mängel – AG muss aufklären**

Angebotsausschlüsse lediglich aus formalen Gründen sind nach Möglichkeit zu vermeiden; in vielen Fällen muss dem betreffenden Bieter vor einem Ausschluss Gelegenheit zur Aufklärung gegeben werden.

Sachverhalt:

Die Vergabestelle schrieb ein Bauvorhaben in einem Offenen Verfahren EU-weit aus. Mit der Angebotsaufforderung sind diverse Anlagen „soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen“. Ziffer 3 des Angebotsaufforderungsschreibens sieht vor, dass folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen mit dem Angebot einzureichen sind: ... Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222; Formblatt 224, sofern eine Lohngleitung angeboten werden soll. Die Vergabestelle schließt ein Angebot wegen widersprüchlicher Angaben in Bezug auf die Lohngleitung aus. Hiergegen wendet sich der betroffenen Bieter mit einem Nachprüfungsantrag.

Beschluss:

Mit Erfolg. Das Angebot weist nach Auslegung seines Angebotsinhalts keine ausschlussbegründenden Widersprüchlichkeiten auf. Jedenfalls wäre es einer Aufklärung zugänglich gewesen. Der Bieter wollte keine Lohngleitung anbieten. Es war deshalb auch nicht erforderlich, Angaben im Formblatt 224 zu machen. Dies wird durch das Nichtausfüllen des entsprechenden Formulars deutlich. Auch für Angebote in einem Vergabeverfahren gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze bezüglich der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB. Erst wenn die Auslegung zu keinem zweifelsfreien Ergebnis führt und eine sich daran anschließende versuchte Aufklärung scheitert, ist das Angebot zwingend auszuschließen. Selbst wenn man vorliegend davon ausginge, dass eine Auslegung zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, hätte die Vergabestelle die von ihr vermutete Widersprüchlichkeit aufklären müssen.

Praxistipp:

Die Intention der VOB/A ist es auch, Angebotsausschlüsse lediglich aus formalen Gründen nach Möglichkeit zu vermeiden, um den Ablauf eines Vergabeverfahrens nicht unverhältnismäßig in Gefahr zu bringen. Die Gelegenheit zur Aufklärung über den Inhalt eines Angebots ist eine einfache Möglichkeit, Widersprüchlichkeiten nachvollziehbar auszuräumen und somit einen Angebotsausschluss zu vermeiden.

VK Bund Beschluss v. 17.2.2017, Az: VK 2-14/17

**Ihre Ansprechpartnerin:**

RA'in Eva Waitzendorfer-Braun, [eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de](mailto:eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de), Tel.: 0611 974588-0

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



## **International**

---

### **AUS DER EU: e-Certis- Neu eingestellte Nachweise**

e-Certis ist ein Online-Dokumentenarchiv, das den Beteiligten in einem Vergabeverfahren helfen soll, Kenntnis von den in den verschiedenen Ländern verlangten und anerkannten Unterlagen und ihrer Inhalte zu erhalten. In e-Certis sollen zukünftig alle Nachweise genannt sein, die in einem Vergabeverfahren von öffentlichen Auftraggebern gefordert werden dürfen. Die einschlägige Regelung das § 48 Abs. 2 VgV sieht vor, dass in erster Linie solche Nachweise und Bescheinigungen zu verlangen sind, die vom Online-Dokumentenarchiv e-Certis abgedeckt sind. In der Regel handelt es sich um Bescheinigungen einer nationalen Behörde oder eine eidesstattliche oder von einem Notar abgegebene Erklärung des Vertreters des Bewerbers oder Bieters. Für die Bundesrepublik Deutschland finden sich jetzt in e-Certis die in den Vorschriften der VgV genannten und möglichen Nachweise (z.B. Nachweis der Qualitätssicherung, § 49 Abs. 1 VgV, Nachweis der Erfüllung von Umweltauflagen, § 49 Abs. 2 VgV) aufgelistet. Zu e-Certis gelangen Sie unter: <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/ecertis/>

### **Verständlicheres Energieeffizienzlabel- EU- Kommission begrüßt Einigung**

Die EU-Kommission hat die Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU-Staaten vom 21. März 2017 auf ein überarbeitetes Energieeffizienzlabel begrüßt. Die derzeitige Skala des Energieeffizienzlabels von A+++ bis G soll durch eine klare und nutzerfreundlichere Skala von A bis G ersetzt werden. Mit dem neuen Label will die Kommission den Verbrauchern ermöglichen, die Energieeffizienz beim Kauf von Elektrogeräten besser vergleichen zu können.

Bei dem derzeitigen Energieeffizienzlabel ist die Einordnung der effizientesten Produkte irreführend, da in den Klassen A+ bis A+++ zwischen den Produkten erhebliche Unterschiede bei der Energieeffizienz bestehen können. In Ergänzung der Überarbeitung wird eine öffentliche Datenbank mit allen Energieeffizienzkennzeichen eingerichtet, welche die Verbraucher beim Vergleich der Energieeffizienz von Haushaltsgeräten nutzen können. Mit der besseren Zugänglichkeit zu den Informationen über den Energieverbrauch von Geräten lassen sich dann die effizientesten Geräte leichter ermitteln. Im Weiteren wird zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Marktüberwachung ein Produktregister eingeführt, sowie zukunftsorientierte Bestimmungen zu Software-Updates und intelligenten Geräten und ausdrückliches Verbot der Nutzung von Abschaltvorrichtungen vorgesehen. Der jetzige Text muss noch formal vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt werden. Nähere Informationen finden Sie unter: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-691\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-691_de.htm).

## **INTERNATIONAL**

### **Japan öffnet Eisenbahnsektor für europäische Unternehmen**

Japan ist ein dynamischer und qualitätsorientierter Markt und gehört zu den führenden Eisenbahntechnologieproduzenten der Welt. In diesem Zusammenhang werden bis zu 40 europäische Unternehmen von der EU unterstützt und ihre Produkte oder Technologien in Japan gefördert.

Das EU-Gateway Business Avenues wird ausgewählte europäische Unternehmen in Chiba City in Japan vom 27. November bis 1. Dezember 2017 für eine Markt-Scoping-Mission im Bereich Railway Technologies & Services unterstützen. Die Mission ergänzt das EEN-Dienstleistungsangebot für KMU. Die Markt-Scoping-Mission umfasst: gezieltes Coaching während des Bewerbungsprozesses, Geschäftspraktiken und sektorspezifisches Coaching in der Vorstufe, vor Ort Coaching während der Mission selbst und Post Mission Coaching, nach der Rückkehr nach Europa. Die Unternehmen profitieren auch von vorbestellten Geschäftsgesprächen und präsentieren sich auf der Messe "Trans Innovation Trade Fair in Chiba (Tokyo Metropolitan Area). Alle teilnehmenden Unternehmen werden in einer umfassenden Promotion-Kampagne vorgestellt. Daneben sind eine Reihe weiterer maßgeschneiderter von der EU kofinanzierter Dienstleistungen verfügbar. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 7. Juli 2017. Zum EU-Gateway und zur Bewerbung gelangen Sie hier: <https://www.eu-gateway.eu/content/coaching-network>.

### **GTAI- Recht kompakt Italien**

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) hat mit Stand Februar 2017 einen aktualisierten Länderbericht Italien aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt" vorgelegt. Die Reihe "Recht kompakt" bietet für verschiedene Länder Informationen über einzelne Rechtsthemen wie beispielsweise, öffentliche Aufträge, Vergabeverfahren, Gewährleistung, Sicherungsmittel, Produzentenhaftung, Vertriebsrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht. Zum Länderbericht gelangen Sie hier: <https://www.eu-gateway.eu/content/coaching-network>.





## Aus den Bundesländern

---

### **Bremen: Förderung der Beteiligung von Existenzgründern an der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen hat unter Berücksichtigung von Hinweisen der Vergabestellen und nach Rücksprache mit Vertretern der Handelskammer und der Handwerkskammer Maßnahmen erarbeitet, mit denen die Beteiligung von Existenzgründern bei freihändigen Vergaben sowie beschränkten Ausschreibungen gefördert werden soll. In einem Merkblatt erfahren Sie, wie Sie sich bei Vergabestellen bekannt machen, sich über zu vergebende Aufträge informieren und die erforderlichen Eignungsnachweise erbringen können. Weitere Infos erhalten Sie unter:

[https://www.handelskammer-bremen.de/gruendung\\_foerderung/?param=oeffentliches\\_auftragswesen\\_channel](https://www.handelskammer-bremen.de/gruendung_foerderung/?param=oeffentliches_auftragswesen_channel)

#### **Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Andreas Köhler, Telefon-Nr.: 0421/3637 363, [koehler@handelskammer-bremen.de](mailto:koehler@handelskammer-bremen.de)

### **Mecklenburg-Vorpommern: Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen gemäß Vergabegesetz §§ 9 und 10**

Die Mitarbeiter der ABST werden häufig gebeten, überarbeitete Erklärungen/Texte und/oder Formblätter zur Einhaltung des gesetzlichen oder eines vergabespezifischen Mindestlohnes in Mecklenburg-Vorpommern bereitzustellen.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern informieren wir, dass zurzeit bei der Beschaffung von öffentlichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen **keine Erklärungen nach § 9 Abs. 4 Nummer 1 Satz 1 VgG M-V** von den Bewerbern oder Bietern einzuholen sind.

Im Detail geben wir nachfolgende rechtliche Information:

1. Gemäß der Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV) beträgt der **gesetzliche Mindestlohn: brutto: 8,84 EURO je Zeitstunde**.
2. Aus § 9 Abs. 5 VgG M-V ergibt sich, dass die Regelungen in § 9 Abs. 4 VgG M-V nur dann gelten, wenn der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz des Bundes niedriger ist als der vergabespezifische Mindestlohn nach dem VgG M-V – und das ist derzeit nicht der Fall. Das bedeutet, dass die weiteren Regelungen zum vergaberechtlichen Mindestlohn im Vergabegesetz keine Wirksamkeit entfalten (also auch nicht § 9 Abs. 6 VgG M-V und nicht § 10 VgG M-V, soweit sich § 10 VgG M-V nicht auf § 9 Abs. 1 VgG M-V bezieht). Insbesondere ist keine Erklärung nach § 9 Abs. 4 Nummer 1 Satz 1 VgG M-V einzuholen.
3. Derzeit maßgeblich ist die Verwaltungsvorschrift vom 07.03.2016 (AmtsBl. M-V S. 119, vgl. unter: [http://abst-mv.de/pdf/VgG\\_M-V\\_Hinweise.pdf](http://abst-mv.de/pdf/VgG_M-V_Hinweise.pdf)), in der die Verwaltungsvorschrift vom 09.10.2012 (AmtsBl. M-V S. 748) formell außer Kraft gesetzt wurde (vergleiche Nummer 3.2 der VV 2016). Die Verwaltungsvorschrift vom 22.01.2015 wurde nicht ausdrücklich aufgehoben. Sie ist aber nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen mit der neuen Rechtslage bedeutungslos geworden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die verantwortlichen Mitarbeiter der Landesministerien und Landkreise sowie der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. wie immer gern zur Verfügung.

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Klaus Reisenauer, [reisenauer@abst-mv.de](mailto:reisenauer@abst-mv.de), Tel.: 0385/617381 - 17

### **Schleswig-Holstein: Klarstellung zur Berechnung des Auftragswertes bei Bauleistungen**

Die aktuellen Handlungsanweisungen des Wirtschaftsministeriums zum Tariftreuegesetz stellen klar: „Grundsätzlich gehören die Baunebenkosten aber nicht zum Gesamtauftragswert.“ Weiter auf Seite 5: „Die Berücksichtigung von Planungsleistungen im Rahmen eines Bauauftrages hängt davon ab, ob diese mit dem Bauauftrag verknüpft oder losgelöst davon vergeben werden.“ Nur für den Fall, dass ein Vertrag über beide Leistungen geschlossen wird, berechnet sich der Gesamtauftragswert (nach § 3 Absatz 6 VgV) nach den Planungsleistungen und den Bauleistungen.

#### **Ihr/e Ansprechpartner/in:**

ABST SH Volker Romeike, [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de); <http://www.abst-sh.de/>



## Seminare der Auftragsberatungsstelle M-V e.V.

Hiermit laden wir Sie herzlich zur Teilnahme an den nachfolgenden Seminarveranstaltungen ein:

1. „Grundlagenseminar für öffentliche Auftraggeber und Zuwendungsempfänger zur rechtssicheren Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter Berücksichtigung der aktuellen Verwaltungsvorschriften für Mecklenburg-Vorpommern --- Zwei Tage Intensivlehrgang“

am Mittwoch, dem 17.05. und Donnerstag, dem 18.05.2017,  
in der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, HVS Rostock

-- ausgebucht --

2. Dokumentationspflichten für öffentliche Auftraggeber, freiberuflich Tätige und Zuwendungsempfänger

am Donnerstag, dem 15.06.2017,  
in der Industrie- und Handelskammer zu Rostock

3. „Verhandlungsvergaben nach der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für den Liefer- und Dienstleistungsbereich sowie die freihändige Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A“

Wird voraussichtlich im September 2017 stattfinden.

4. „Werkverträge nach VOB/B - Ausgabe 2016 – Bedenken, Behinderung, Anordnung, Nachträge, Bauzeitverlängerung sowie Vergütungsfolgen“

Wird voraussichtlich in der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, HVS Rostock, im September/Oktober 2017 stattfinden.

Anmeldung: Die Einladungen zu unseren Seminaren werden ca. fünf bis sechs Wochen vor dem jeweiligen Termin an alle Interessenten gemäß unseres aktuellen ABST-Seminarverteilers verschickt. Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeiten einer Online-Voranmeldung unter:

<http://abst-mv.de/seminare/>

Die Anzahl der Seminarteilnehmer wird regelmäßig im Interesse intensiver Gespräche auf maximal 50 Personen begrenzt.

Bitte beachten Sie, dass wir nach Eingang einer Anmeldung grundsätzlich eine Rechnung mit Teilnahmebestätigung versenden. Der Versand erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Ohne schriftliche Bestätigung ist keine Teilnahme an einem Seminar möglich.

Gebühren: Für Teilnehmer von Unternehmen, die einer Industrie- und Handelskammer oder einer Handwerkskammer in Mecklenburg-Vorpommern zugehörig sind, beträgt der Preis:

180,00 € (+ 19 % MwSt.) inkl. Seminarunterlagen, Arbeitsessen, Pausen- und Tischgetränke

Für alle anderen Teilnehmer (z. B. Öffentliche Auftraggeber, freiberuflich Tätige oder Unternehmen außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern u. a.) beträgt der Preis:

210,00 € (+ 19 % MwSt.) inkl. Seminarunterlagen, Arbeitsessen, Pausen- und Tischgetränke